

Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

Unterlagen erstellt mit Zitierungen aus dem VRV-Leitfaden des Landes Tirol



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

Ausgangslage:

- Gebietskörperschaften (Gemeinden) haben, wenn sie der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, spätestens im Finanzjahr 2019, alle anderen mit dem Finanzjahr 2020, nach der **Voranschlag- und Rechnungsabschlussverordnung 2015** (kurz VRV 2015) entsprechend, die Bewertung des Gemeindevermögens durchzuführen.
- Feuerwehren sind davon nicht betroffen, für sie gilt NÖ FG 2015 bzw. NÖ FO; Feuerwehren haben zumindest eine kameralistische Einnahmen-Überschussrechnung zu führen (§ 49 Abs. 1 zweiter Satz NÖ FO)



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- Problem: Was gehört Gemeinde? Was der Feuerwehr?
- Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. (§ 19 Abs. 1 VRV 2015)
- **Im Zweifel gehört alles der Feuerwehr**, auch wenn Gemeinde angeschafft hat (Gemeinde kauft und schenkt), weil
 - Gemeinde verpflichtet ist, Feuerwehr auszurüsten (§ 78 NÖ FG 2015)
 - Feuerwehr eigene Rechtspersönlichkeit besitzt
- Soll davon **abgewichen** werden, bedarf es **Zusatzvereinbarungen**



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

§ 19 (2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

zivilrechtliche Befugnis ≠ verwaltungsrechtliche Erlaubnis

Sonderproblem: Gebäude

Feuerwehrfahrzeug! Zulassungsbesitzer ≠ Eigentümer Verfügungsberechtigt?

Exkurs: Weil die Gemeinde einen Zuschuss beim Ankauf von Dressen beim Verein gibt, ist sie trotzdem nicht Verfügungsberechtigt und Eigentümer der Dressen.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- über eine Sache herrschen (Rechte eines Eigentümers §§ 354 und 362 ABGB) bedeutet
 - Befugnis mit Substanz und Nutzen willkürlich zu schalten
 - Jeden anderen davon auszuschließen
 - Die Sache zu benützen
 - Sache auf andere übertragen (verkaufen, verpfänden)
- Alle diese Berechtigungen sind Eigentumsrecht und auch nach außen kund zu tun



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015- Feuerwehrfahrzeuge

- Zulassung
 - Sagt noch nichts über Eigentum aus (VwGH 20.9.2012, 2011/10/0138)



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- Problem Zurechnung:
 - Gemeinden müssen Aktivpost gegenüber stellen, wenn sie für Ankauf Kredit aufnehmen, (sonst Kreditaufnahme unzulässig)
- Abweichende Vereinbarung möglich
 - z.B. Fahrzeug bleibt im Eigentum der Gemeinde
 - Feuerwehr wird zwar Benutzung von Gemeinde gestattet aber
 - Feuerwehr kann Fahrzeug nicht veräußern/verpfänden
 - Sichtbares Zeichen nach außen erforderlich
 - Erklärung, Gerät wird nur zur Nutzung übergeben, (u.U. mit Schild)



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015 - Feuerwehrhaus

- Feuerwehrhaus samt Grund und Boden mit Fahrzeughalle:
- Zivilrechtlicher Eigentümer ist, derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist
- Gebäude fällt gemäß § 297 ABGB dem Grundeigentümer zu



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- Feuerwehr baut auf fremden Grund (z.B. Gemeinde) und beiden war dies bekannt
- Feuerwehr beteiligt sich zum Teil am Bau des Feuerwehrhauses
- Fazit:
 - Das zivilrechtlichen Eigentum am Gebäude wird der Gemeinde bzw. der Errichtungsgesellschaft zuzuordnen sein.
 - Die Feuerwehr hat aber eine Forderung gegenüber der Gemeinde, für erbrachte Arbeitsleistung und Materialien
 - Die Gemeinde hat eine Verbindlichkeit selber Höhe gegenüber der Feuerwehr in der Bilanz auszuweisen



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Begriffsbestimmungen:**
- **Anschaffungskosten:**
- Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, dazu zählen (§ 19 Abs. (6) VRV 2015):
 - Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle
 - Transportkosten
 - Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen
 - Abwicklungskosten
 - nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern
 - bei baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften die Freilegungskosten
 - nachträgliche Anschaffungskosten

Von den Anschaffungskosten abgezogen werden direkt zuordenbare Rabatte und Skonti. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Begriffsbestimmungen:**
- **Herstellungskosten:**
- Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten entstehen,
 - wenn durch sie ein Vermögenswert geschaffen oder in seiner Substanz wesentlich vermehrt,
 - in seinem Wesen verändert oder,
 - über seinen Zustand hinaus erheblich verbessert wird sowie wenn die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird

Als Herstellungskosten kommen nur tatsächlich angefallene Aufwendungen in Betracht. Kalkulatorische Kosten bleiben außer Ansatz. Zu den Herstellungskosten zählen sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. (§ 19 Abs. (7) VRV 2015).



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- Begriffsbestimmungen:
- Herstellungskosten bei Feuerwehrhäusern:
 - Tatsächliche Anschaffungskosten (Baumeister, Gewerke, usw.)
 - Eigenleistung der Feuerwehrmitglieder (aktivierte Eigenleistung) (wesentliche Vermehrung der Substanz)
 - = Herstellungskosten
 - Abwertung gemäß Nutzungsdauer

Als Herstellungskosten kommen nur tatsächlich angefallene Aufwendungen in Betracht. Kalkulatorische Kosten (Unternehmerlohn, -risiko) bleiben außer Ansatz. Zu den Herstellungskosten zählen sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. (§ 19 Abs. (7) VRV 2015).



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Begriffsbestimmungen:**
- **Beizulegender **Zeitwert** (fair value):**
- Der beizulegende Zeitwert ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus (§ 19 Abs 9 VRV 2015):
 1. Dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
 2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
 3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
 4. dem Wert, der sich auf einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.Die vorangeführte Bewertungshierarchie ist einzuhalten.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Begriffsbestimmungen:**
- **Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten:**
- Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die um den linearen (planmäßigen) Abschreibungsbetrag verminderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Abschreibung beginnt mit der Inbetriebnahme und der damit beginnenden Nutzung des Vermögenswertes.
 - Bei Nutzungsbeginn in der 1. Jahreshälfte erfolgt eine Ganzjahres-Abschreibung
 - Bei Nutzungsbeginn in der 2. Jahreshälfte erfolgt eine Halbjahres-Abschreibung
 - Nutzungsdauer ist für die Abschreibungsberechnung als Grundlage zu verwenden



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Inhalt der Vermögensrechnung**

Gegenstand der aktivseitigen Vermögensrechnung sind grundsätzlich Vermögenswerte.

Die VRV 2015 definiert den „Vermögenswert“ aber nicht.

Nach dem Verständnis der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften muss die Gemeinde über einen Wert aufgrund vergangener Ereignisse die Verfügungsmacht haben und es ist zu erwarten, dass der Gemeinde daraus ein künftiger Nutzen zufließt; der Nutzen kann in Zahlungseingängen, in verminderten oder gänzlich entfallenden Zahlungsausgängen bestehen. Der Nutzen kann aber auch ein immaterieller Mehrwert für die Bevölkerung sein.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertungsgrundsätze:**

Sachanlagen sind gemäß § 19 Abs. (8) VRV 2015 grundsätzlich auf Basis von fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sollten die dominante Bewertungsmethode im Rahmen der Vermögensbewertung darstellen.

Bei einem unentgeltlichen Erwerb hat die Bewertung mittels beizulegender Zeitwert (fair value) zu erfolgen.

Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertungsgrundsätze:**

Die Übergangsbestimmungen gemäß § 39 VRV 2015 ermöglichen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) eine vereinfachte Bewertung. Abweichend können Vermögensgegenstände

- auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung,
- nach Durchschnittswerten von Anschaffungs- und Herstellungskosten,
- sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen oder
- mittels Schätzwertverfahren

bewertet werden.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertungsgrundsätze:**

Entsprechend den Erläuterungen zur VRV 2015 sind für die Berechnung der Abschreibung die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden.

Eine andere Berechnung der Abschreibung ist zwar möglich, wenn sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergibt, dies ist dann aber jeweils zu begründen.

Im Sinne der Einheitlichkeit wird jedoch von einer abweichenden Berechnung der Abschreibung abgeraten.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertungsgrundsätze:**

Grundsatz der Einzelbewertung

- zum Zwecke der Erstellung der Vermögensrechnung sind verpflichtend vollständige Anlageverzeichnisse zu führen.

Geringwertiges Vermögen und Gruppenbewertung

- Anschaffungskosten unter dem Wert von € 400,- gelten als geringwertige Güter und gelten als Aufwendungen (in der Ergebnisrechnung, nicht in der Vermögensrechnung)
- Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als einheitlicher Vermögenswert zu erfassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. (Einrichtung des Sitzungs- und Lehrsaales; Tische und Sessel)



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertung von Gebäuden und Bauten:**

Grundsätzlich sind Gebäude und Bauten gemäß § 24 Abs. (4) VRV 2015 zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, bei einem unentgeltlichen Erwerb mit dem beizulegenden Zeitwert. Gemäß § 39 Abs. (4) VRV 2015 könnten Gebäude und Bauten auch

- zum beizulegenden Zeitwert,
- auf Basis vorhandener Gutachten,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung,
- mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder
- mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertungsmethoden**

- Anschaffungs- und Herstellungskosten – vermindert um die lineare Abschreibung bei (zeitnaher) Anschaffung oder Herstellung
- Bei unentgeltlichem Erwerb „Durchrechnung“

- **Vergleichswertverfahren**

- Ableitung aus Verkaufspreisen vergleichbarer Objekte
- angewandt bei Bodenwert

- **Sachwertverfahren**

- Abgeleitet aus (fiktiven) Anschaffungskosten vermindert um Abnutzungen
- Bauwert bei älteren (od. historischen) Gebäude bzw. Außenanlagen
- vereinfachtes Sachwertverfahren, aufgrund der vorliegenden Daten aus dem Bauamt. (plausible Wertfeststellung) zulässig



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bodenwert**
 - Kaufpreis muss vergleichbar sein (Lage, Grundstücksform)
- **Bodenwert (gebundener)**
 - Basispreis für die Baufläche
 - Einige Experten lassen den Umstand der Bebauung bei der Bewertung des Grund und Bodens außer Betracht. Ein Bebauungsabschlag muss wertmäßig nicht berücksichtigt werden.
 - Der gebundene Bodenwert entspricht somit dem Basispreis für Baufläche.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bauwert der Gebäude**

- Der Bauwert der Gebäude kann vereinfacht folgendermaßen ermittelt werden:

- Herstellungskosten – Wertminderung wegen Alters = Bauwert der Gebäude**

Die Richtpreise kann man den entsprechenden Tabellen entnehmen. Diese Tabellen enthalten die durchschnittlichen Erfahrungswerte von Herstellungskosten für Objekte mit einer bestimmten Nutzung, Bauweise, Bauart sowie Ausstattung. Durch Heranziehung der Richtpreise für Herstellungskosten bei Mehrwohnhäusern kann somit ein realistischer Bauwert für die meisten öffentlichen Gebäude und Bauten berechnet werden. Anbei die entsprechende Richtpreistabelle für Mehrwohnhäuser:



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- Bauwert der Gebäude

2010		Richtpreis für Herstellungskosten bei Mehrwohnhäusern (inkl Baunebenkosten)							
		€/m ² Brutto Rauminhalt (inkl Ust.)							
		Ausstattung ohne Installation		Ausstattung für Wohnzwecke Hauptgeschosse					
		sehr einfach (1)		einfach (2)		mittel (3)		hoch (4)	
Raum- höhe ø 2,6m	Raum- höhe ø 3,3m	Raum- höhe ø 2,6m	Raum- höhe ø 3,3m	Raum- höhe ø 2,6m	Raum- höhe ø 3,3m	Raum- höhe ø 2,6m	Raum- höhe ø 3,3m		
Niederösterreich		265	214	376	319	446	378	538	450

Tabelle: Richtpreise für Herstellungskosten nach Rauminhalt, Quelle: Ing. DKfm. Peter Steppan

Aktuelle Richtpreise sind mit dem von Statistik Austria veröffentlichten Baupreisindex für Hochbau zu errechnen!



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bauwert der Gebäude**

Für Keller, Garagen und Nebengebäude können rund 50 bis 70 % vom Richtpreis, für Dachgeschosse und Mansarden rund 80 bis 95 %, für unausgebaute Dachböden rund 20 % sowie für eine geschäftliche Nutzung 83 % vom Richtpreis angesetzt werden. Die öffentliche Nutzung als Schule, Kindergarten sowie das Gemeindeamt, etc. ist mit einer geschäftlichen Nutzung zu vergleichen. Bei sonstigen Gebäuden/Bauten wie z.B. Hallen, Hallenbäder, etc. müsste man die Richtpreistabelle für Hallen, welcher die Brutto-Grundfläche als Bezugseinheit (die Brutto-Grundfläche ist nach den äußeren Begrenzungen des Geschosses zu berechnen) Zugrunde gelegt wird, heranziehen.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

Höhe rund 4-5 m Spannweite rund 15 - 20 m	Richtpreise für Herstellereinstellen in €/m ² Brutto Grundfläche (exkl. Ust.)			
	Einfache Stahlhalle ohne wesentliche Wärmedämmung, Lichtbänder, Tor, einfacher Fußboden	Stahlhalle, geschäumte Paneele, Lichtbänder, Tore, keine Heizung, vergüteter Fußboden	Massivhalle, Stahlbetonkorsett, Leimholz, massive Wände, Wärme- dämmung, Heizung zur Temperierung, hochwertiger Fußboden, Licht- bänder, Oberlichten, Brandschutz, Installationen	Massivhalle mit Vollausstattung
Basispreis Standard 2010	rund 290 - 342	rund 352 - 430	rund 450 - 607	rund 704 - 849
Abschläge für sehr günstige Grundrissform bzw. sehr großflä- chig (geringer Wandanteil)	-5 %	-5 %	-5 %	-5 %
Zuschläge für				
größere Höhe pro 1m - 1,5m	5 %	5 %	5 %	5 %
größere Spannweite als 20m	5% - 10%	5% - 10%	5% - 10%	5% - 10%
ungünstige Grundstücksform bzw. größere Wandanteile	10 %	10 %	10 %	10 %
schwierige Fundierung, Auf- schüttung , hoher Sockel, usw.	5% - 20%	5% - 20%	5% - 10%	5% - 10%
viele Fenster und Oberlichten bzw. intensive Beleuchtung		5% - 10%	5% - 10%	5 %
Vollheizung inkl. Vollwärmedäm- mung		15% - 20%	10 %	
Zu- und Abluft mechanisch			5 %	
zusätzliche Klimatisierung			10 %	5 %
viele Tore, Kranbahn, sonstige brauchbare Sonderausstattung		5% - 10%	5% - 10%	5 %
beste Fußbodenqualität		10 %	5 %	
Sprinkler, Brandschutz		5% - 10%	5 %	5 %
Über Standard				
Zuschlag auf Ergebnis		bis 10%	bis 15%	bis 20%

Tabelle: Richtpreise für Hallen, Quelle: Ing. DKfm. Peter Steppan



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bauwert der Gebäude**

Bei der Wertminderung wegen Alters sind die in der Anlage 7 enthaltenen Nutzungsdauern für die Berechnung der Wertminderung der Gebäude und Bauten heranzuziehen. Anbei der entsprechende Auszug:

Gebäude und Bauten	Nutzungsdauer in Jahren
Garagen, Magazine	40
Hallen	40
Sonstige Bauwerke, Sonderanlagen	33

Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bauwert der Gebäude**

Die Gemeinde möchte das Feuerwehrhaus bewerten. Die Feuerwehrrhalle, eine Massivhalle, hat eine Bruttogrundfläche von 1.060 m² und wurde im Jahre 1991 errichtet. Die historischen Anschaffungskosten können nicht mehr festgestellt werden. Da das Feuerwehrhaus von der Bauart eine Halle darstellt, werden die Richtpreise für Hallen herangezogen. Der Richtpreis für Massivhallen ohne Vollausstattung beträgt zwischen € 517,-- und € 697,-- pro m². Als Mittelwert kann ein Richtpreis von netto € 607,-- angesetzt werden. Die Nutzungsdauer gemäß Anlage 7 beträgt 40 Jahre. Es ergibt sich somit folgende Bewertung:

<i>Herstellungswert (Bruttogrundfläche * Richtpreis) inkl. USt.</i>	<i>€ 772.104,--</i>
<i>Abschreibung 27 Jahre gerundet</i>	<i>€ 521.170,--</i>
<i>Ergibt einen Buchwert zum 31.12.2017 von:</i>	<i>€ 250.934,--</i>

Ergebnis: Die Feuerwehrrhalle hat einen Buchwert von € 250.934,--.

Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

• Bauwert der Außenanlage

Zu den Außenanlagen zählen Einfriedungen, Gartentore, Platzbefestigungen, Stützmauern, etc. Dazu zählen ebenso die außerhalb der Gebäude befindlichen Versorgungs- und Abwasseranlagen. Bei den Außenanlagen empfiehlt sich der Ansatz eines Pauschalbetrages. Dieser Pauschalbetrag beträgt durchschnittlich in Prozent der Herstellungskosten bei

- | | |
|------------------------------|-------------|
| • sehr einfachen Anlagen | 0,5 bis 2 % |
| • einfachen Anlagen | 2 bis 4 % |
| • durchschnittlichen Anlagen | 5 bis 7 % |
| • aufwendigen Anlagen | 8 bis 12 % |



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- Sachwert der Liegenschaft

errechnet sich somit wie folgt:

**Gebundener Bodenwert + Bauwert der Gebäude + Bauwert der Außenanlagen
= Sachwert der Liegenschaft**

Eine Anpassung dieses Sachwertes an den Verkehrswert kann aufgrund der öffentlichen Funktion der Gebäude und Bauten und der damit nicht gegebenen Verkehrsfähigkeit entfallen. Sollten die Gebäude und Bauten Baumängel oder Schäden aufweisen, sollte dies durch einen prozentmäßigen Abschlag berücksichtigt werden. Dies ist entsprechend zu begründen.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

- **Bewertung von Fahrzeugen und Maschinen**

Zu den Fahrzeugen zählen Personen- und Lastkraftwagen sowie Nutz- und Spezialfahrzeuge, wie z.B. Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Kehrmaschinen, Bagger, Traktoren, etc.

- Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Wertfeststellung nach Wiederbeschaffungszeitwerten (wenn keine Unterlagen über den Ankauf vorhanden sind)
- Im Regelfall ist die Feuerwehr (KöR) zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer und herrscht, insbesondere besitzt, gebraucht, und hat die Verfügungsmacht über die Sache und trägt das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung.
 - Die Gemeinde ist mit einem Teilbetrag in der Finanzierung als Transferzahler (zweckgebundene Mittel) beteiligt.
 - *Der NÖ LFV wäre sonst auch bei den Fahrzeugen die gefördert werden Miteigentümer!*



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

Exkurs Leasinggrundsätze

- Bei Operating Leasing sind die von der Gemeinde gezahlten Leasingraten als laufende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu erfassen, da der Leasinggeber bei dieser Leasingform das volle Investitionsrisiko trägt und deshalb auch das Leasinggut aktiviert.
- Beim Finanzierungsleasing hingegen überwälzt der Leasinggeber das Investitionsrisiko auf den Leasingnehmer. Damit kommt dies einer „echten Vermietung“ gleich, bei der der Leasingnehmer bereits dessen wirtschaftlicher Eigentümer ist.
- Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten können jene des Leasinggebers angesetzt werden. In gleicher Höhe ist eine Verbindlichkeit an den Leasinggeber zu passivieren. Die Leasingraten sind in Tilgungs- und Zinsaufwand aufzuteilen.



Bewertung von Feuerwehreinrichtungen nach VRV 2015

Erfassung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)

Gemäß § 36 VRV 2015 sind erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Somit verringert sich die jährliche Abschreibung.

Damit ist gewährleistet, dass die gesamten Investitionskosten des Vermögensgegenstandes ersichtlich sind, aber in der Ergebnisrechnung nur die tatsächliche Investitionsaufwendungen berechnet werden.

Die Bedarfszuweisungen des Landes sind keine solchen Investitionszuschüsse, da sie Eigenkapitalcharakter haben (Geldmittel der Gemeinden, welche vom Land verwaltet werden).

Investitionszuschüsse reduzieren zwar den Finanzierungsbedarf für die Gemeinde, der jeweilige Vermögenswert wird jedoch in vollem Ausmaß (Anschaffungswert) abgeschrieben, damit die zukünftige Reinvestition ersichtlich ist.

